Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 19 (1843)

Heft: 5

Rubrik: Chronik des Mai's

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nr. 5. Mai. 1843.

Thun wir Alle nach bestem Vermögen das Unserige, so dürfen wir hoffen, daß die traurigen Fälle der Ehescheidung, die eine Zeitlang so ungebührlich überhand genommen haben, sich immer seltener ereignen werden.

Schleiermacher.

Chronik des Mai's.

Die dießjährige Versammlung des **Ehegerichtes** wurde den 15. und 16. Mai in Herisau gehalten. Es wurden demselben 73 Rechtsfälle vorgelegt. Sechszehn früher geschiedene Personen hatten die Erlaubniß zur Wiederverehelichung nachzusuchen, und 57 Ehepare verlangten, geschieden zu werden. Unter diesen 57 Paren wurde 35 gänzlich entsprochen; 12 wurden halb geschieden und bei einem 13. Pare wurde die früher ausgesprochene halbe Scheidung nochmals bestätigt. Die übrigen 9 wurden mit ihrem Begehren zurückgewiesen, in welcher Zurückweisung die Erlaubniß liegt, länger getrennt zu leben. Von den 35 Ehescheidungen waren 7 auf Ehebruch, 3 auf böswillige Verlassung, 1 auf criminelle Bestrafung und 4 auf vieljährige Trennung begründet. Bei den 21 übrigen mußten Liederlichkeit, unversöhnlicher Hader, physische Gründe und Beschwerden, welche das Gefühl für Anstand der Oeffentlichkeit entzieht, dem Richter die Motive hergeben. Bei 21 gänzlichen Scheidungen war die halbe Scheidung vorangegangen. Die Gesammtsumme der

Bußen stieg auf 1785 fl., von denen den 18. Mai 747 fl. 56 kr. bezahlt waren. Die höchste Buße hatte auch dieses Mal 150 fl. betragen.

Man hat das Ehegericht oft im Verdacht, daß es seine Sprüche übereile, weil es in so kurzer Zeit soviele Rechtsfälle beurtheilt; der Verdacht ist aber ungegründet. Von den erwähnten 73 Rechtsfällen, mit denen es sich dieses Mal zu beschäfftigen hatte, waren 27, die gar keine Discussion veranlassen konnten. Die Wiederverehelichung (16) kann nämlich nach der im Scheidungsfalle bestimmten Frist nicht verweigert werden, und ebenso wenig die Scheidung im Falle des Ehebruchs (7), böswilliger Verlassung (3), wie dieser Grund durch die Ehesatzungen beschränkt wird, und criminneller Bestrafung (1). Daß die übrigen 46 Fälle nicht mehr Zeit in Anspruch nahmen, erklärt sich aus dem Umstande, daß die Parteien in der Regel an der Schranke gar nicht sprechen, sondern sich lediglich auf die Acten berufen; daß diese jedes Mal das motivirte Gutachten der Ehegaumer zu bringen haben und dadurch die Discussion bedeutend abgekürzt wird, und daß endlich das Ehegericht nur aus 9 Mitgliedern besteht.

Wir bringen unsern Lesern auch dieses Mal wieder eine Uebersicht, aus welchen Gemeinden die verschiedenen Scheidungsbegehren an das Ehegericht gebracht wurden.

	Scheidungsbegehren.	Halbe Scheidungen.	Ganze Scheidungen.	Zurückgewiesen.
Urnäsch . . .	4	1	2	1
Herisau . . .	14	4	9	1
Schwellbrunn .	2	1	1	—
Hundweil . .	2	1	1	—
Stein . . .	2	—	2	—
Schönengrund .	1	—	1	—
Waldstadt . .	—	—	—	—
Teuffen . . .	6	1	4	1
Uebertrag	31	8	20	3

	Scheidungs-begehren.	Halbe Scheidungen.	Ganze Scheidungen.	Zurück-gewiesen.
Uebertrag	31	8	20	3
Bühler . . .	3	—	3	—
Speicher . . .	4	1	1	2
Trogen . . .	3	—	2	1
Rehetobel . .	4	1	3	—
Wald . . .	2	—	1	1
Grub	1	—	1	—
Heiden . . .	3	—	1	2
Wolfhalden . .	2	1	1	—
Lutzenberg . .	1	1	—	—
Walzenhausen .	—	—	—	—
Reute . . .	—	—	—	—
Gais	3	1	2	—
Zusammen	57	13	35	9

Wir erinnern uns kaum einer Versammlung des Ehegerichtes, bei der so sehr über rohes Betragen der Parteien nicht nur auf dem Rathgange, sondern auch auf den Straßen geklagt wurde.

Eine erfreuliche Eigenthümlichkeit erhielt diese Versammlung durch den Antrag des H. Landammann Dr. Zellweger, daß eine Commission niedergesetzt werde, die über die Ursachen der in unserm Lande so häufigen Scheidungsbegehren und über die Mittel der Abhülfe dem Ehegerichte berichten soll. Der Antrag wurde einstimmig zum Beschlusse erhoben, und die beiden ersten geistlichen Mitglieder nebst dem Actuar der Behörde wurden mit dieser Arbeit beauftragt.

Jeden Appenzeller, dem die Ehre des Landes am Herzen liegt, hat es gewiß schon oft betrübt, daß öffentliche Blätter der Menge unserer Scheidungen wenigstens mit großem Befremden, zuweilen auch mit herben Glossen gedachten. Auffallend dürfen wir indessen eine solche Sprache durchaus nicht finden, denn so hart die Bemerkung lautete, so wahr ist sie doch, daß vielleicht nirgends in der Christenheit die

Ehescheidungen so häufig sind, wie in Außerrohden. Wir haben diesen Vorwurf mit Zahlen zu begründen, und das wollen wir, soweit unsere bisherigen Nachforschungen reichen, die wir übrigens fortzusetzen gedenken.

Man weiß, daß über die häufigen Ehescheidungen in Preußen geklagt wird, und der bestimmte Beweis des Uebermaßes liegt in dem Umstande, daß nicht selten getrennte Ehen sich wieder vereinigen. Wir bringen nun zuerst die preußischen Zahlen.

Im Gerichtssprengel des Kammergerichtes zu Berlin zählte man von 1838 — 1840 jährlich 57 Scheidungen auf 100,000 Einwohner; hier ist wegen des Sittenverderbens in der Hauptstadt das stärkste Verhältniß. Im nämlichen Zeitraume zählte der Sprengel des Oberlandesgerichtes Frankfurt jährlich 30, derjenige von Magdeburg 35, derjenige von Königsberg 34, derjenige von Stettin 36, derjenige von Neuvorpommern 16 Ehescheidungen auf 100,000 Einwohner. In der Rheinprovinz kamen deren auf 100,000 protestantische Einwohner jährlich 4.

Im Zeitraume von 1836 — 1840 zählte das Königreich Sachsen jährlich auf 100,000 Einwohner 18 Ehescheidungen vor der ersten Instanz, die aber bei der zweiten abnahmen. — Kurhessen hatte von 1835 — 1841 jährlich deren 4 auf 100,000 Einwohner. — In der Rheinpfalz kam im Jahre 1842 bei einer dem größten Theile nach protestantischen Bevölkerung 1 Ehescheidung auf 58,000 Einwohner [1]).

Wir kommen nun auf schweizerische Zahlen. Von Zürich wissen wir einstweilen nur, daß die Bezirksgerichte dieses Cantons in den zehn Jahren von 1832 — 1841, bei einer Bevölkerung von 231,576 Seelen, sich jährlich im Durchschnitte mit 245 Fällen aus dem Gebiete der matrimoniellen

---

[1]) Diese Angaben sind litterarischen Quellen entnommen; die folgenden, aus der Schweiz, beruhen alle auf officiellen Mittheilungen, diejenige von Neuenburg ausgenommen, die wir aus öffentlichen Blättern geschöpft haben.

Rechtspflege zu beschäfftigen hatten; nähere Aufschlüsse über die Zahl der Scheidungsbegehren und der wirklichen Scheidungen sind uns verheißen. — Der Canton Bern, dessen protestantische Bevölkerung wir mäßig auf 350,000 Einwohner berechnen wollen, zählte von 1840—1842 jedes Jahr unter derselben durchschnittlich 50 Ehescheidungen; im Jahre 1842 hatte er deren, bei einer acht Mal größern Bevölkerung, 2 mehr (37), als Außerrohden im Jahre 1843 (35). — Baselstadt, bei einer protestantischen Bevölkerung von 20,518 Einwohnern, hatte in den Jahren 1840 — 1842 zusammen 18 gänzliche Scheidungen; Neuenburg im Jahre 1842, bei 64,237 Einwohnern, 2. — St. Gallen, bei ungefähr 62,000 protestantischen Einwohnern, schied in den Jahren 1840—1842 zusammen 62, im Jahre 1842, unter dem Einflusse der neuen Ehesatzungen, nur 13 Ehen. — Am meisten waren wir auf die Ergebnisse von Glarus gespannt, das durch seine reine Demokratie, seine Industrie u. s. w. soviel Aehnlichkeit mit Außerrohden darbietet. Unter einer reformirten Bevölkerung von wenigstens 30,000 Personen zählte dieser Canton in den drei Jahren 1840 — 1842 zusammen 17 Ehescheidungen; 1 weniger als Herisau in dem ebenfalls dreijährigen Zeitraume von 1841 — 1843.

Das sind doch wol sprechende Zahlen.

Chronik des Aprils.

(Schluß.)

Schwellbrunn hat im Laufe dieses Monats die Correction seiner Straße nach Herisau angefangen, welche den steilen Landensberg umgehen und über Aedelsweil führen soll. Schon vor einiger Zeit war daselbst eine Collecte für diesen Zweck veranstaltet worden, bei welcher hundert Geber zusammen die Summe von 5700 fl. zusagten (Jgfr. Schefer 1000 fl.,